

Zeitschrift: Regio Basiliensis : Basler Zeitschrift für Geographie
Herausgeber: Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches Institut der Universität Basel
Band: 56 (2015)
Heft: 2

Artikel: Landschaften von nationaler Bedeutung im Baselbieter Tafeljura : Revision des Bundesinventars, Rechtswirkung, Erfolg oder Misserfolg?
Autor: Berchten, Felix
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1088120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landschaften von nationaler Bedeutung im Baselbieter Tafeljura: Revision des Bundesinventars, Rechtswirkung, Erfolg oder Misserfolg?

Felix Berchten

Zusammenfassung

Der Baselbieter Tafeljura weist vier Landschaften von nationaler Bedeutung auf. Es handelt sich um vier von insgesamt 162 Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Gemäss der Einschätzung der Umweltorganisation Pro Natura handelt es sich bei den besagten Objekten um die "Kronjuwelen des Schweizer Landschaftsschutzes". Seit bald 40 Jahren ist nun das BLN-Inventar rechtskräftig. Obschon die Umsetzung des Schutzes der Inventarobjekte zunächst schleppend und lückenhaft erfolgte, konnte seit 1977 doch eine sukzessive Verbesserung festgestellt werden. Die letztmals durchgeführten Erhebungen lassen darauf schliessen, dass die BLN-spezifischen Bestimmungen umgesetzt werden und über 90 % der Verfahren im Kontext der Erfüllung von Bundesaufgaben vollständig und formal korrekt erfolgen. Das BLN hat sich etabliert und dessen Akzeptanz ist als breit einzustufen. Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass ausgerechnet die Regierung des Kantons Basel-Landschaft die vom Bundesrat aktualisierten BLN-Objektbeschriebe und die aktualisierten Schutzziele kategorisch ablehnt.

1 Einleitung

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) hat zum Ziel, die landschaftliche Vielfalt der Schweiz zu erhalten. Es sorgt dafür, dass die charakteristischen Eigenarten dieser Landschaften und Naturdenkmäler erhalten bleiben. Das BLN-Inventar dokumentiert und illustriert die grosse, räumlich sichtbare Vielfalt der natürlichen und kulturellen Landschaftswerte der Schweiz. Von den insgesamt 162 BLN-Objekten liegen fünf ganz oder teilweise innerhalb des Kantonsgebiets von Basel-Landschaft. Bei vier Objekten handelt es sich um Landschaften im Tafeljura.

Bald 40 Jahre nach der Inkraftsetzung des BLN hat der Bundesrat die Beschreibungen und Schutzziele der BLN-Objekte aktualisiert und präzisiert. Zudem hat er die entsprechende Bundesverordnung VBLN (Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) revidiert.

Der vorliegende Beitrag erläutert das gemeinhin wenig bekannte Inventar der schönsten Schweizer Landschaften und beleuchtet besonders die Objekte im Baselbieter Tafeljura. Weiter geht der Beitrag auf die Entstehung und Schutzwirkung des BLN ein und greift einige Standpunkte der Baselbieter Regierung zum revidierten Inventar auf.

2 BLN: 162 Kronjuwelen des Landschaftsschutzes

2.1 Das Inventar

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) umfasst 162 Objekte, die insgesamt 19 % der Landesfläche der Schweiz einnehmen. Es handelt sich dabei einerseits um Landschaften und anderseits um vergleichsweise kleinflächige Naturdenkmäler (z. B. besondere Geotope und Biotope). In ihrem Magazin vom Oktober 2014 spricht die Umweltorganisation Pro Natura von “der Kollektion unserer Kronjuwelen” (*Pro Natura 2014*). Die 162 Inventarobjekte lassen sich vier Kategorien zuordnen:

- Einzigartige Objekte: Landschaften und Naturdenkmäler, die aus schweizerischer bzw. europäischer Sicht einmalig und unersetztlich sind. Dazu zählen beispielsweise: der Rheinfall als grösster Wasserfall Europas, das Aletsch-Bietschhorngebiet mit dem grössten Gletscher Europas sowie das Dent Blanche–Matterhorn–Monte Rosa–Gebiet mit dem wohl berühmtesten Schweizer Alpengipfel.
- Typlandschaften: Es handelt sich um für die Schweiz bzw. für einzelne Landesteile besonders typische Landschaften. Dazu zählen beispielsweise die Franches Montagnes (Freiberge) im Plateaujura, das BLN-Objekt Hallwilersee als typische, glazial geprägte Landschaft des Mittellandes oder das Val di Campo als inneralpines Seitental.
- Erholungslandschaften: Es handelt sich um besonders qualifizierte Landschaften, welchen insbesondere aus dem Blickwinkel der Erholungsnutzung nationale Bedeutung zukommt. Dazu zählen der Weissenstein, das BLN-Objekt Pilatus oder die Oberengadiner Seenlandschaft.
- Naturdenkmäler: Dabei handelt es sich insbesondere um Geotope oder Biotope wie beispielsweise die Aareschlucht bei Innertkirchen, die Erdpyramiden bei Hérémence im Wallis oder das Chaltenbrunnen Hochmoor.

2.2 Geschichtlicher Abriss

Bereits ab 1959 begann die “Kommission zur Erstellung einer Liste der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN)” ihre Arbeit. Die Kommission traf sich am 18. April 1959, also bereits bevor ein Naturschutzgesetz auf Bundesebene bestand, zu ihrer ersten Sitzung in Basel. Die KLN setzte sich aus Vertretern des Schweizerischen Bundes für Naturschutz SBN (heute Pro Natura), des Schweizer Heimatschutzes (SHS) und des Schweizer Alpenclubs (SAC) zusammen. Gestützt auf Umfragen bei ihren kantonalen Sektionen sowie bei Fachleuten und Fachorganisationen aus Geographie, Geologie, Flora und Fauna erarbeitete die Kommission das KLN-Inventar, welches im Jahr 1962 in einer ersten Version publiziert wurde. Das Inventar bestand aus Planskizzen und Gebietsbeschreibungen. Auswahl und Abgrenzung der Objekte erfolgten nicht nach klar definierten Regeln. Diese Bestandsaufnahme der KLN diente

dem Bund als Grundlage bei der späteren Erarbeitung des BLN. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wurde das BLN-Inventar erarbeitet und ab 1977 in vier Etappen in Kraft gesetzt. Auf der Grundlage eines Berichts der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle (PVK) hat die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) im Jahr 2003 Empfehlungen zur Verbesserung der BLN-Schutzwirkung an die Adresse des Bundesrats abgegeben. Der Bundesrat folgte den Empfehlungen weitgehend. Inzwischen liegen die vollständig überarbeitete BLN-Verordnung (VBLN) sowie die neu abgefassten Objektbeschreibungen mit konkreten Schutzzügen für die 162 BLN-Objekte im Entwurf vor. Bereits erfolgt ist auch die öffentliche Anhörung bei Kantonen, Parteien und Verbänden, so dass das BAFU nun daran ist, die Stellungnahmen auszuwerten und die Inkraftsetzung der revidierten VBLN vorzubereiten.

3 BLN-Objekte der Regio Basiliensis

3.1 Kurze Gesamtschau

Fünf der 162 BLN-Objekte liegen ganz oder mit einem Teil der Objektfläche innerhalb des Kantonsgebiets von Basel-Landschaft (Abb.1). Sie bedecken zusammen rund einen Viertel der Kantonsfläche (genau 26 %). Von den fünf Baselbieter BLN-Objekten fallen eines auf den Kettenjura (1012 Belchen–Passwang-Gebiet) und vier auf die Region Tafeljura (1107 Gempenplateau, 1106 Chilpen bei Diegten, 1104 Tafeljura nördlich Gelterkinden und 1105 Baselbieter und Fricktaler Tafeljura; Abgrenzung Tafeljura gemäss *Imhof* 1978).

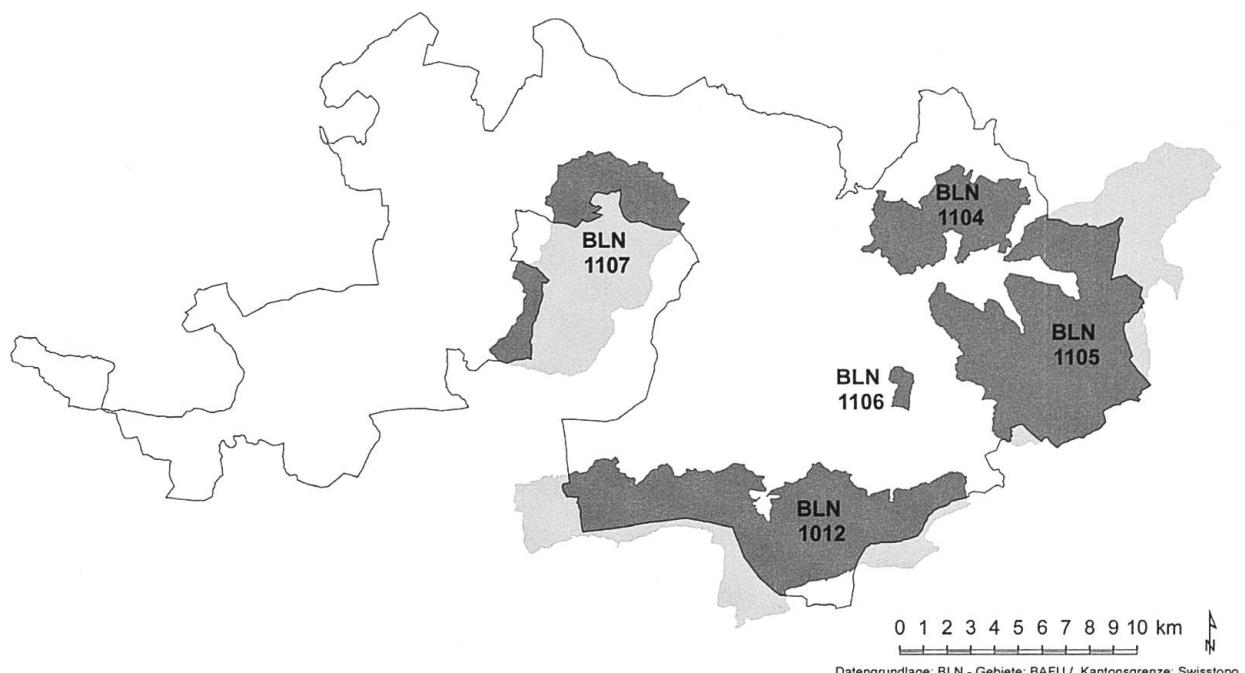


Abb. 1 Lage der BLN-Objekte, die den Kanton Basel-Landschaft tangieren. Objektnummer BLN-Inventar und Objektname: 1107 Gempenplateau, 1106 Chilpen bei Diegten, 1104 Tafeljura nördlich Gelterkinden, 1105 Baselbieter und Fricktaler Tafeljura, 1012 Belchen-Passwang-Gebiet.

Grafik: S. Reutimann, Hintermann & Weber AG

3.2 Gempenplateau (BLN-Objekt 1107)

Das Gempenplateau ist ein dünn besiedeltes, waldreiches Gebiet in unmittelbarer Nähe der Stadt Basel. Geologisch handelt es sich um einen Teil des Tafeljuras, was in den markanten Flühen und in den im "Horst und Graben"-Muster angeordneten angehobenen und abgesunkenen tektonischen Blöcken zum Ausdruck kommt, die gleichzeitig in ihrem Erosionsmuster auch die Landschaft prägen. Im zentralen Teil des Plateaus erhebt sich der Scharten (Gempenstollen) mit der Schartenflue, einem weit herum sichtbaren Kalkfelsen. Dabei handelt es sich um ein Bruchschollenelement, das bei der Bildung des Juragebirges zu einem markanten Tafelberg angehoben wurde. Das dichte Wegnetz, das abwechslungsreiche Gelände und die Nähe zum urbanen Raum machen das Gempenplateau zu einem gut frequentierten Naherholungsgebiet. Kulturgeschichtlich einmalig für die Schweiz ist die im Osten von Arlesheim gelegene Ermitage, ein Landschaftsgarten im englischen Stil. Die Ermitage wurde bereits 1785 eröffnet und spiegelt die Naturverherrlichung der Spätaufklärung und der Romantik wider.

Für die nationale Bedeutung sind – unter anderen Gründen – der geologische und geomorphologische Formenschatz des Tafeljuras, die grosse Vielfalt an Lebensräumen, insbesondere artenreiche Laubwälder verschiedenster Standorte, und der historische Landschaftsgarten Ermitage und andere kulturgeschichtlich bedeutende Bauten massgebend (Abb. 2).



Abb. 2 Schlossruine Birseck in der Ermitage Arlesheim (BLN 1107).

Foto: F. Berchten

3.3 Chilpen bei Diegten (BLN-Objekt 1106)

Das Gebiet war aufgrund der Standortbedingungen und der Lage abseits der Dörfer nie für eine intensive Nutzung geeignet. Es liegt rund einen Kilometer östlich von Diegten und umfasst eine Fläche von lediglich 125 Hektaren. Der Untergrund besteht aus Effinger Mergel und ist damit ton- und kalkreich. Im Laufe der Jahrhunderte lösten sich unterschiedliche extensive Nutzungen ab. Auf Phasen mit Waldrodung folgte Wiederbewaldung, nach extensiver Weidewirtschaft folgte in Notzeiten für kurze Zeit Ackerbau (Egartenwirtschaft). Im Süden des Gebietes wurde zeitweise flächenhaft der Boden abgetragen und Mergelabbau betrieben. Der Mergel wurde als Baustoff verwendet oder als Dünger auf die Äcker ausgebracht. Auf diesen Mergelabbaufächern haben sich im Laufe der Zeit die seltenen Pflanzengesellschaften wie Spargelerbsen-Pfeifengras-Magerrasen und die Orchideen-Föhrenwälder entwickelt.

Für die nationale Bedeutung sind – unter anderen Gründen – das Kulturlandschaftsrelikt mit beispielhaft sichtbarem Zusammenhang zwischen Geologie, Kulturlandschaftsgeschichte und spezifischer Flora und Fauna, die zahlreichen Lebensraumtypen und hohe Artenvielfalt auf kleinem Raum sowie Pflanzengesellschaften auf ehemaligen Mergelabbaufächern mit grossem Arten- und Individuenreichtum an Orchideen massgebend.

3.4 Tafeljura nördlich Gelterkinden (BLN-Objekt 1104)

Die Juralandschaft rund um das Dorf Rickenbach stellt einen charakteristischen Ausschnitt des Tafeljuras nördlich der Ergolz dar. Frei stehende, im Gipfelbereich abgeflachte Hügelkuppen – sogenannte Tafelberge – überragen das geneigte, leicht gewellte Offenland. Anders als im Tafeljura bei Wenslingen oder Anwil haben Erosion und Verwitterung hier derart stark gewirkt, dass von den ursprünglichen Tafelbergen mit ihren Hochflächen nur kleine Reste übrig geblieben sind. Zwischen den trockenen Tafelbergen liegen breite Mulden mit feinkörnigen Böden. Die offenen Hänge und Mulden machen knapp zwei Drittel des Gebiets aus. Sie werden landwirtschaftlich genutzt, eignen sich wegen ihrer tonigen, teilweise rutschenden Böden aber nur bedingt für den Ackerbau. So prägen Wiesen und Weiden das Landschaftsbild. Abgesehen von den Flühen wird das Gebiet nahezu flächendeckend land- und forstwirtschaftlich genutzt (Abb. 3).

Für die nationale Bedeutung sind – unter anderen Gründen – die Typlandschaft des Tafeljuras mit zu isolierten Hochflächen erodierten, mit Laubwald bestockten Tafelbergen, die naturnah ausgebildeten Kalkbuchenwälder mit seltenen Waldgesellschaften auf felsigen Extremstandorten sowie die Ruine Farnsburg, Einzelhofsiedlungen, zahlreiche landschaftsprägende Feldscheunen und andere kulturhistorische Zeugen massgebend.

3.5 Baselbieter und Fricktaler Tafeljura (BLN-Objekt 1105)

Der Charakter der Baselbieter und Fricktaler Tafeljuralandschaft ist geprägt vom scharfen Gegen- satz zwischen den lang geschwungenen Sohlenkerbtälern mit steilen bewaldeten Flanken und der weiten Tafelhochfläche. Bei Letzterer handelt es sich um eine weite, offene, grösstenteils acker- baulich genutzte Hochebene. In den Mulden liegen kompakte Dörfer, deren rote Ziegeldächer sich vom Grün der Umgebung abheben. Auffallend ist der hohe Anteil alter Bausubstanz. Traditionelle, vom 16. bis ins 19. Jahrhundert errichtete Vielzweckbauernhäuser aus Natursteinmauerwerk dominieren den Aspekt (Abb. 4). Die offene Hochebene bietet einen unerwarteten Weitblick. Nach Norden weitet sich der Blick über das Kulturland, den bewaldeten Tafelrand und die dahin-



Abb. 3 Blick auf die Sissacher Fluh aus Südwesten (BLN 1104).

Foto: F. Berchten

ter gelegenen Juraerhebungen aus bis hin zum Schwarzwald. Im Süden wird die Tafel durch die steil ansteigende erste Faltenjurakette begrenzt. Diese tritt als bewaldeter Hügelzug in Erscheinung.

Für die nationale Bedeutung sind – unter anderen Gründen – die Typlandschaft des Tafeljuras mit grosser zusammenhängender Tafelfläche, am Rand mit markanten Schichtstufen und lang geschwungenen Tälern, auf der Tafel liegende Haufendörfer mit typischen Dreisässen-Bauernhäusern sowie umfangreiche fossile Säugetierfunde bei Anwil massgebend.

4 Rechtlicher Rahmen und Verbindlichkeit

4.1 Rechtsgrundlagen und Aspekte des Verfahrens

Das BLN-Inventar stützt sich auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG). In der Verordnung zum BLN sind 162 Objekte aufgelistet. Gemäss Art. 6 NHG sind die Inventarobjekte bei der Erfüllung von Bundesaufgaben (siehe 4.2) ungeschrämt zu erhalten, oder jedenfalls unter Berücksichtigung von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen grösstmöglich zu schonen. Nur bei gleich- oder höherwertigen Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung darf ein Abweichen von dieser angestrebten ungeschräerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden (Art. 6 NHG). Diese Bedingung gilt für Vorhaben, aus wel-



Abb. 4 Dreisässenhäuser am Dorfplatz von Wenslingen (BLN 1105).

Foto: F. Berchten

chen eine schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts resultieren kann. Ist eine lediglich leichte Beeinträchtigung gemessen an den SchutzzieLEN zu erwarten, dann gilt das Gebot der grösstmöglichen Schonung.

Aus Art. 6 NHG folgt weiter, dass die Auswirkungen jeder Massnahme eines Vorhabens auf die SchutzzieLEN des tangierten BLN-Objekts abgeklärt werden müssen. Gemäss den Grundsätzen zur Erreichung und Verbesserung des Schutzes des BLN sind bestehende Beeinträchtigungen bei sich bietender Gelegenheit zu beseitigen.

In Art. 7 NHG ist zudem geregelt, in welchen Fällen die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK ein Gutachten zu verfassen hat. Daraus folgt: Wenn ein BLN-Objekt im Rahmen einer Bundesaufgabe erheblich beeinträchtigt werden könnte oder wenn sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen stellen, so verfasst die ENHK zu Handen der Entscheidbehörde ein Gutachten. Die Kommission gibt darin an, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist.

Mit der oben angesprochenen Totalrevision des BLN wurden keine Objekte erweitert oder neu ins Inventar aufgenommen. Auch die Rechtswirkung des Inventars wird mit der Revision nicht verändert, denn die Rechtswirkung wird von Art. 6 NHG abschliessend umschrieben. Die präzisierende Überarbeitung der Objektbeschreibungen und die Formulierung von konkreten SchutzzieLEN für alle Inventarobjekte standen im Zentrum der Empfehlungen der GPK-N aus dem Jahr 2003 bzw. des bundesrätlichen Auftrags.

4.2 Verbindlichkeit

Die Schutzwirkung des BLN betrifft in erster Linie Vorhaben, die im direkten Zusammenhang mit der Erfüllung einer Bundestaufgabe stehen (Art. 2 NHG). Zu diesen zählen unter anderem die Planung und Erstellung von Bauten und Anlagen durch den Bund wie Nationalstrassen, Bahnanlagen und Militärbauten, das Erteilen von Waldrodungsbewilligungen und das Erteilen von Konzessionen, wie beispielsweise für Verkehrs- und Transportanlagen, sowie für die Beförderung von Energie. Auch das Gewähren von Bundesbeiträgen an Projekte wie Meliorationen, Sanierungen landwirtschaftlicher Bauten, Gewässerkorrektionen etc. stellen Bundestaufgaben dar. Auch kantonale und kommunale Behörden können Bundestaufgaben vollziehen. Sie tun dies beispielsweise beim Erteilen von Bewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG). Im Jahr 2009 konkretisierte das Bundesgericht mit seinem Entscheid Rüti ZH (BGE 135 II 209 E 2.1) die Verbindlichkeit weiter, indem es festhielt, dass das BLN auch bei kantonalen und kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen sei. Gemäss Gerichtsentscheid kommt das BLN seiner Natur nach einem Sachplan / Konzept gemäss Art. 13 RPG gleich.

5 Kontroverser Standpunkt der Baselbieter Regierung

5.1 Statischer Landschaftsschutz?

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft hat sich im Frühjahr 2014 im Rahmen der Vernehmlassung klar negativ zur Totalrevision der VBLN geäussert. In der kantonalen Medienmitteilung heisst es dazu: "Der Regierungsrat erkennt in den Neubeschreibungen und in der Verordnung ein restlos antiquiertes Landschaftsverständnis der späten 1970er Jahre. Er kritisiert insbesondere, dass für heutige Landschaftsnutzungen kaum Spielraum ersichtlich ist und der Revisionsentwurf keinerlei Perspektiven liefert, wie sich unsere wertvollen Landschaften in Zukunft weiter entwickeln sollen." (*Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft 2014*).

Tatsächlich ist es so, dass das BLN durchaus Spielraum für die regionale Entwicklung bietet. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass in den vergangenen acht Jahren gestützt auf die Bundesverordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 1. Januar 2008 über die ganze Schweiz fünfzehn Pärke entstanden sind. Alle Pärke decken sich zumindest teilweise mit BLN-Objekten. Ein regionaler Naturpark befindet sich unter anderem im Aargauer Teil des BLN-Objets 1105: Es handelt sich um den Jurapark Aargau. Die Parkprojekte zielen primär darauf ab, die regionale Entwicklung anzukurbeln. Im Vordergrund stehen das Fördern eines sanften Tourismus, das Vermarkten regionaler Produkte und nicht zuletzt auch das Schaffen neuer Arbeitsplätze. Vierzehn Regionale Naturpärke und ein Naturerlebnispark haben seit 2008 den Betrieb aufgenommen und das Label erhalten. Sie bieten der Bevölkerung – auch derjenigen der tangierten BLN-Objekte – erhebliches Entwicklungspotential.

Als zweites Beispiel seien die von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) begutachteten Bauvorhaben innerhalb von BLN-Objekten genannt. Die ENHK hat im Zeitraum von 2007 bis 2013 insgesamt 518 Gutachten zu Bauvorhaben in BLN-Objekten abgegeben (Darunter befanden sich auch Vorhaben in den BLN-Objekten des Tafeljuras). In 58 % der 518 Fälle kam die Kommission zum Schluss, dass keine oder – unter Einhaltung von Auflagen – lediglich eine leichte Beeinträchtigung resultiert. In 42 % der Fälle diagnostizierte die ENHK eine schwere Beeinträchtigung (ENHK 2013). Werden bei den 42 % die möglichen Projektoptimierungen ausgeschöpft, verbleiben noch 23 % bzw. 119 Vorhaben, welche schwere Landschaftsbeeinträchtigungen zur Folge hätten (z. B. Sendemasten, Hochspannungsleitungen, touristische

Transportanlagen etc.). Deren Realisierung kommt nur in Frage, wenn es sich um Vorhaben von ebenfalls nationaler Bedeutung handelt und sie von der Entscheidbehörde im Rahmen der Interessenabwägung als höher zu gewichten betrachtet werden. Auch in BLN-Objekten ist also eine Vielzahl von Bauprojekten möglich. Dies bestätigt auch Susanne Bréchet Schöenthal, Präsidentin der Natur- und Landschaftsschutzkommission Kanton Basel-Landschaft. Bei der Kommission handelt es sich um eine vom Regierungsrat eingesetzte Fachkommission, die unter anderem Vorhaben in Schutzgebieten beurteilt. Gemäss Susanne Bréchet Schöenthal hat die Kommission jährlich ca. 30 Vorhaben in den Baselbieter BLN-Objekten zu begutachten. In den meisten Fällen handelt es sich um landwirtschaftliche Bauten, die sich mit Auflagen in der Regel als bewilligungsfähig erweisen.

Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass die Schutzziele der BLN-Objekte sehr wohl Entwicklungsspielraum für die Bevölkerung bieten. Der “Ballenberg-Vorwurf” des Baselbieter Kantonsplaners Martin Kolb (*WWF Region Basel 2014*) erscheint im Kontext der oben genannten Beispiele als pauschal und nicht zutreffend.

5.2 Schutz- oder Entwicklungsziele?

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bemängelt in seiner Medienmitteilung vom Frühjahr 2014 weiter, dass die vom Bundesrat neu vorgelegten Schutzziele für die 5 Baselbieter BLN-Objekte zu vage seien, zu viel Interpretationsspielraum zulässen und keine Perspektiven für die künftige Entwicklung der Landschaft aufzeigen. Diese Aussage verblüfft, zumal vage formulierte Schutzziele doch gerade viel Spielraum für Entwicklungen zulassen sollten. Weiter scheint die Aussage des Regierungsrats mit der Ansicht von Kantonsplaner Martin Kolb zu kollidieren, der die revidierte VBLN mit “Ballenberg” und musealem Landschaftsschutz gleichsetzt (*WWF Region Basel 2014*). Kaum auszumalen ist hingegen die Kritik, die seitens des Kantons ertönen würde, wenn der Bund den Kantonen aufzeigen würde, was sie in ihren BLN-Objekten konkret zu planen hätten. Es würde dem föderalistischen System völlig widersprechen, wenn der Bund den Regionen aufzeigt, wie sie sich zu entwickeln haben, zumal der Natur- und Heimatschutz gemäss Bundesverfassung Art. 78 Aufgabe der Kantone ist. In diesem Sinne erscheint es sinnvoll, dass die VBLN Leitplanken setzt, an die man sich bei der Erfüllung von Bundesaufgaben verbindlich zu halten hat und innerhalb derer die Kantone Entwicklungsszenarien erarbeiten können.

6 Erfolg oder Misserfolg?

In den Jahren 1991 bis 1993 liess das damalige BUWAL in einer gross angelegten Studie den Erfolg des BLN eruieren. Zehn Jahre später erfolgte die Zweiterhebung im Auftrag der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle PVK bzw. im Auftrag der GPK des Nationalrats. Die Ergebnisse der Studien zeigten, dass die mit dem Erlass des BLN gesteckten Ziele in verschiedenen Bereichen nicht erreicht wurden (*Berchten & Weber 1993, Berchten & Weber 2003a*). Der Grad der Zielerreichung hat sich aber in den 1990er Jahren gegenüber dem vorangehenden Jahrzehnt verbessert. Eine noch viel markantere Verbesserung zeigte sich beim Anwenden der Verfahren (*Berchten & Weber 1997, Berchten & Weber 2003b*). 90 % der untersuchten Verfahren im Kontext der Erfüllung von Bundesaufgaben waren vollständig und formal korrekt durchgeführt worden. Ein korrektes Anwenden der BLN-Schutzbestimmungen auf Verwaltungsebene stellt eine zentrale Voraussetzung für das Erreichen der Schutzwirkung in der Landschaft dar. Massgebend zur markanten Verbesserung hat auch die Professionalisierung der ENHK und ihrer Gutachten seit Inkrafttreten der VBLN beigetragen.

Auch wenn der BLN-Schutz noch Lücken und entsprechendes Verbesserungspotential aufweist, ist von einer Erfolgsgeschichte BLN zu sprechen. Zu diesem Fazit kommt auch die Umweltorganisation Pro Natura (*Pro Natura 2014*). Eine Aufweichung des BLN-Schutzes wäre fatal, besonders jetzt, da sich die Verfahren eingespielt haben.

Literatur

- Berchtein F. & Weber D. 1993. Wirkungskontrolle BLN (für den Zeitraum von 1977 bis 1991). *Berichte der Hintermann & Weber AG im Auftrag des BUWAL*, nicht veröffentlicht.
- Berchtein F. & Weber D. 1997. Umsetzungs- und Verfahrenskontrolle BLN (für den Zeitraum von 1977 bis 1991). *Berichte der Hintermann & Weber AG im Auftrag des BUWAL*, nicht veröffentlicht.
- Berchtein F. & Weber D. 2003a. Wirkungskontrolle BLN (für den Zeitraum von 1992 bis 2001). *Berichte der Hintermann & Weber AG im Auftrag des BUWAL / der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle*, nicht veröffentlicht, 1–54.
- Berchtein F. & Weber D. 2003b. Umsetzungs- und Verfahrenskontrolle BLN (für den Zeitraum von 1992 bis 2001). *Berichte der Hintermann & Weber AG im Auftrag der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle*, nicht veröffentlicht, 1–31.
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommision (ENHK) 2014. *Jahresbericht 2013*. Bern, 1–15. Online verfügbar: <http://www.enhk.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte/index.htm>
- Imhof E. 1978. *Atlas der Schweiz*. Verlag der Eidgenössischen Landestopographie. Wabern-Bern, 86 Tafeln.
- Pro Natura 2014. Unsere landschaftlichen Kronjuwelen müssen besser geschützt werden. *Pro Natura Magazin* 5/2014: 4–15.
- Regierungsrat Kanton Baselland 2014. *Medienmitteilung zur Anhörung VBLN Seite 1*. Online verfügbar: http://www.basel.land.ch/NewsDetail-Regierungsrat.309166+M567a4fe13e4.0.html#subnews_481
- WWF Region Basel 2014. Für ein dynamisches Landschaftsbild. Interview zwischen Jost Müller Vernier und Kantonsplaner BL Martin Kolb. *WWF Magazin Region Basel* 2/2014.